

Gesetzliche Schutzmaßnahmen für Beschäftigte und Unternehmen beschlossen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

der Bundestag und Bundesrat hat ein weitreichendes Hilfsprogramm beschlossen, welches Beschäftigte, Arbeitgeber und Selbständige dabei unterstützen soll, die Corona Krise zu überwinden. Hier haben wir die wichtigsten Punkte für Beschäftigte zusammengefasst.

Kurzarbeit:

- Die Sozialversicherungsbeiträge werden für die ausfallende Arbeitszeit auf 80% übernommen, um einen sozialversicherungsrechtlichen Nachteil aufgrund der Kurzarbeit zu reduzieren.
- Zeitkonten müssen nicht ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiter können in Kurzarbeit gehen, wenn der Entleihbetrieb einen Arbeitsausfall hat.
- Beschäftigte in Kurzarbeit können ab dem 01. April bis einschließlich 31. Oktober 2020 Nebentätigkeiten in einem systemrelevanten Bereich (z.B. Gesundheitswesen oder Landwirtschaft) aufnehmen, ohne dass das Einkommen den Anspruch des Kurzarbeitergeldes reduziert. Das Entgelt, inkl. der Nebenbeschäftigung darf nicht höher sein, als das ungekürzte, ursprüngliche Bruttoentgelt.

Kinderbetreuung:

- Eltern erhalten einen teilweisen Ausgleich des Verdienstaufschlags bei notwendiger Betreuung aufgrund behördlich angeordneter Kita- oder Schulschließungen. Der Entschädigungsanspruch gilt ab 30. März 2020, besteht für 6 Wochen und beträgt in der Regel 67 Prozent des Verdienstaufschlags, maximal jedoch 2.016 Euro monatlich. Die Kinder dürfen das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vor Inanspruchnahme müssen Eltern Arbeitszeitguthaben abbauen und andere Regelungen wie Kurzarbeit müssen nicht möglich sein.

Pflege Angehöriger:

- In Notfällen können Beschäftigte bis zu zehn Tagen von der Arbeit fernbleiben.
- Sie müssen dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitteilen.
- Für diese zehn Tage besteht Anspruch auf bis zu 90 % des Nettogehalts, als Pflegeunterstützungsgeld, von der Pflegekasse.

In Betrieben ab 16 Beschäftigte, gibt es die Möglichkeit, sich länger (Teil-) freustellen zu lassen, und zwar bis zu 2 Jahren. Die Wochenarbeitszeit muss dann mindestens 15 h betragen. Die Freigestellten haben Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Das Darlehen wird beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) beantragt und muss nach der Pflegezeit zurückbezahlt werden.

Sonstiges:

- Der Zugang zur Grundsicherung (»Hartz IV«) wird für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, erleichtert, indem für 6 Monate kein Vermögen berücksichtigt wird und die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden.
- Die Bundesregierung hat außerdem einen besonderen Schutz für Mieterinnen und Mieter auf den Weg gebracht: Wer zwischen April und Juni 2020 wegen der Corona Pandemie nicht rechtzeitig Miete zahlt, dem darf die Wohnung nicht gekündigt werden.

Wie immer steht dir das Team der IG Metall Ulm bei allen Fragen rund ums Arbeits- und Sozialrecht helfend zur Seite.



CORONA-SCHUTZSCHILD FÜR DEUTSCHLAND

- Milliarden-Hilfsprogramme
- Steuerliche Hilfsmaßnahmen
- Beschäftigung sichern
- Gemeinsames europäisches Krisenmanagement

Viele Grüße

Deine IG Metall Ulm

Weinhof 23 | 89073 Ulm
Telefon: +49 (0) 731 / 96606-0
Fax: +49 (0) 731 / 96606-20
ulm@igmetall.de

www.ulm.igm.de
www.facebook.com/igmjugendulm/



**Wir halten Abstand –
und stehen doch zusammen!**

Information, Kontakt und Unterstützung
+49 (731) 96606-0 / ulm@igmetall.de

IG METALL
Ulm

Newsletter weiterempfehlen



CORONA – KOMPASS - ULM
Information, Kontakt und Unterstützung von deiner IG Metall